

**COLT Telecom Austria GmbH**  
 Kärntner Ring 10-12  
 A-1010 Wien  
 Austria

An die  
 Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
 Mariahilferstraße 77-79  
 1060 Wien

Fon: +43 1 20500-119  
 Mob: +43 699 10605 119  
 Fax: +43 1 20500-199  
 Mail: klaus.strobl@colt.net  
 www.colt.net

EINSCHREIBEN  
 Elektronisch: konsultationen@rtr.at

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>20. Mai 2009</b>					
GF-TK	TKK	GF-RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

Datum  
 19.5.2009

**Betreff: Öffentliche Konsultation zu Z 9/07:  
 Zusammenschaltungsentgelte Festnetz  
 Stellungnahme COLT Telecom Austria GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die COLT Telecom Austria GmbH, nehmen zur Konsultation hinsichtlich des im Betreff genannten Entwurfes für eine Vollziehungshandlung betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen wie folgt Stellung:

Vorab ist es uns ein Bedürfnis, auf die erheblichen wirtschaftlichen Implikationen einer Entscheidung wie der vorliegenden zu verweisen: in einem bilateral Z-Verfahren werden – über die in den Verfahren M 8b-i/06 angeordneten Hebelmechanismen – die Parameter für die gesamte nationale, feste Zusammenschaltungswelt geändert. Dies jedoch nicht in einem vernachlässigbaren Ausmaß, sondern es bringt diese Entscheidung Entgelterhöhungen bei einzelnen (und zwar: den relevantesten) Verkehrsarten von knapp 40% mit sich. Und dies in einem Bereich der Telekommunikation, in welchem der österreichische Benchmark ohnehin und bereits ohne diese Entscheidung tendenziell am oberen Ende der europäischen Vergleichsmärkte zu finden ist (für Details zu den Benchmarks verweisen wir auf die Stellungnahme des Verbandes der Alternativen Telekom-Netzbetreiber, welchem auch COLT angehört).

Bedauerlicher Weise können wir ob der nur spärlich veröffentlichten Details zur Entscheidungsfindung im momentanen Verfahrensstadium nur begrenzt die Ergebnisse der Berechnung kommentieren und müssen uns auf die Aspekte, die bereits bei der oberflächlichen Darstellung im Entwurf einer Vollziehungshandlung auffallen, beschränken.

Einleitend ist es uns jedoch ein echtes Bedürfnis, auf den Zusammenhang dieser zur Konsultation stehenden Entscheidung und den gesamtregulatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang hinzuweisen:

Wie bereits weiter oben erwähnt, werden die hier angeordneten Entgelte über den Umweg der „Benchmarkvorabverpflichtung“ aus M 8b-i/06 zum allgemeinen Marktpreis erhoben werden. Damit werden jedenfalls und unmittelbar die Endkundenentgelte beeinflusst werden, welche auf Grundlage der Vorleistungsentgelte kalkuliert werden. Steigen nun die Vorleistungsentgelte um 20 – 40 Prozent in den relevanten Bereichen für lokale und regionale Zusammenschaltung (terminologisch ist die Begrifflichkeit der „regionalen Zusammenschaltung“ nicht korrekt, aus Gründen der langjährigen Sprachpraxis wird diese



Terminologie in diesem Zusammenhang jedoch bewusst gewählt), so wird man wohl nach allgemeiner Lebenserfahrung davon auszugehen haben, dass auch die Endkundenentgelte im vergleichbaren Ausmaß steigen werden – geradezu steigen müssen.

Problematisch erscheint dies, da Bescheide mangels anderer Regelung am Tag nach ihrer Zustellung rechtswirksam werden, nachgelagerte Endkundenentgelte durch gesetzlich (§ 25 TKG 2003) vorgegebene Anpassungsmechanismen oder aufgrund von bestehenden vertraglichen Verpflichtungen verspätet angepasst werden können. Schon ein Blick auf die Situation der Verfahrensparteien zeigt, dass sie ihre Endkundenentgelte gem. § 25 TKG 2003 erst nach einer Vorankündigungszeit von zumindest zwei Monaten erhöhen dürfen: es entsteht somit ein Zeitraum von zumindest zwei Monaten, in dem zumindest die eine Verfahrenspartei der anderen Verfahrenspartei höhere Kosten abzugelten hat, als dies in den kalkulatorischen Grundlagen zur Endkundenpreisberechnung abgebildet ist: ein wenig polemisch formuliert, könnte man dies auch so formulieren, dass die Regulierungsbehörde hier eine Diskriminierung einer Verfahrenspartei anordnet (oder konkreter gesagt: „einen Zahlungstransfer von einer Partei zur anderen“).

Jedoch nicht nur unmittelbar auf die Verfahrensparteien wirkt sich diese Änderung in der Kalkulationsgrundlage aus: durch den vorliegenden Entscheidungsentwurf kommt es „von heute auf morgen“ zu einem Preisruck in der österreichischen Festnetzlandschaft: abhängig davon, in welcher Art und Weise die Verfahrensparteien gedenken, diese Entscheidung gegenüber anderen Betreibern umzusetzen, werden sich massive Auswirkungen auf die Festnetztelefonie in, von und nach Österreich ergeben.

Zur Illustration dieser Aussage seien einige Beispiele unter dem internationalen und vorleistungsbezogenen Fokus unseres Unternehmens genannt:

- Verbindungsnetzbetreiberauswahl und –vorauswahldienste werden nach Einbeziehung der neuen Entgelte zusehends unattraktiver (insbesondere aufgrund des Umstandes, dass bei diesem Dienst zumeist die erhöhten Entgelte für den Originierungs- und Terminierungsast eines Gespräches anfallen und folglich ein „doppelter Effekt“ auftritt);
- Wiederverkäufer, die ohne eigene Infrastruktur technische Vorleistungen eines anderen Unternehmens für ihren Auftritt in Anspruch nehmen, werden ebenfalls mit einer knappen Preisverdoppelung konfrontiert sein (es ist uns bewusst, dass die Regulierungsbehörde nicht die Voraussetzungen für ein Businessmodell reguliert, sondern „den Markt“, allerdings wird der ohnehin bereits ziemlich ausgedünnte Markt künftig zusätzlich ausdünnen, da durch die beabsichtigte Entscheidung sowohl der Wiederverkauf als auch Dienste über Verbindungsnetzbetreiberauswahl und –vorauswahl jedenfalls an Attraktivität einbüßen werden und damit für die ersten Sprossen der „Ladder of Investment“ und damit dem „Einstieg“ ins Telekombusiness der Boden bereits sehr dünn wird – zumindest in Österreich);
- Die Bepreisung nationaler Transitservices bzw. Bündelprodukte zur Terminierung wird (zumindest) in einer Übergangsphase einer erhöhten Rechtsunsicherheit ausgesetzt, da nicht absehbar ist, in welcher Weise und bis zu welchem Stichtag die vorliegende Entscheidung in den Zusammenschaltungsverträgen verankert werden wird;
- Auf die Problematik hinsichtlich Abbildung der neuen Kostenstruktur in den Retailpreisen und die Problematik iZm der im TKG 2003 normierten, zumindest zwei Monate dauernden Vorankündigung für Preiserhöhungen (und die Frage, welcher Betreiber wann mit den entsprechenden Maßnahmen beginnt) ist bereits weiter oben hingewiesen worden.



Diese Umstände sind bereits bei einem „Kurzbrainstorming“ zur Folgenabschätzung der zur Konsultation stehenden Entscheidung offensichtlich – der oben stehende Katalog stellt jedoch definitiv nur die Spitze des Eisberges dar und ließe sich jedenfalls fortsetzen.

Da wir als Nichtverfahrenspartei (auf unsere Antragstellung auf Zuerkennung der Parteistellung, welche diesem Schreiben beiliegt, sei hier verwiesen) nur einen äußerst rudimentären Einblick in das Kostenrechnungssystem und die –methodik haben, können wir bedauerlicher Weise dieses Modell kaum inhaltlich kommentieren, allerdings machen die oben stehenden Ausführungen deutlich, dass jedenfalls der Zeitpunkt der In-Geltung-Setzung dieser Entscheidung überdacht werden sollte:

Wir richten daher mit allem Nachdruck den Appell an die Telekom-Control-Kommission, für die vorliegende Entscheidung vernünftige Umsetzungsfristen und einen Beginn der Wirkung der Entscheidung ab einem Monatsersten vorzusehen: für eine durchdachte Umsetzung und die notwendige Anpassung der entsprechenden Verträge, auf welche die gegenständliche Entscheidung Auswirkungen hat, sind zumindest einige Monate (siehe dazu die Ausführungen bereits weiter oben) vorzusehen, sodass aus unserer Sicht der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Geltung der gegenständlichen Vollziehungshandlung der 1.1.2010 sein könnte: wir ersuchen dringend und um nachhaltigen Schaden für den gesamten Markt abzuwenden, eine solche Übergangszeit mit einem verbindlichen Startdatum in Erwägung zu ziehen und entsprechend anzuordnen.

Hebt man diese Überlegungen auf ein grundsätzlicheres Niveau, so wird durch die zur Konsultation stehende Entscheidung und die daraus resultierende Folgenabschätzung klar, dass das Verhältnis von Z-Entscheidungen zu M-Entscheidungen im Moment zu wenig ausgegoren ist und der Umgang mit dieser Problematik an Einfühlungsvermögen für die Marktgegebenheiten vermissen lässt: nachdem in den Mobilterminierungsmärkten schon eine geradezu untragbare Situation geschaffen wurde, indem Z-Bescheide vor M-Bescheiden angeordnet wurden (und zwar in der Art, dass die „frühzeitig erlassenen (weil vor dem M-Verfahren)“ Z-Bescheide die Ergebnisse früherer M-Bescheide umgestoßen haben): die bereits angesprochene Problematik in Umsetzung und In-Geltung-Setzung der jeweiligen Bescheide in das Geschäftsmodell der betroffenen Betreiber gerät zu einem Ding der Unmöglichkeit (und: um Missverständnissen vorzubeugen: hier handelt es sich um ein rein formales Argument, nicht um eine inhaltliche Anmerkung zur absoluten Höhe der Entgelte oder deren Änderung). Die Vorgangsweise der Regulierungsbehörde „treibt“ Betreiber gleichsam in Z-Verfahren, um sicherstellen zu können, dass die jeweiligen Verfahrensergebnisse unmittelbar im Parteiinnenverhältnis zur Anwendung gelangen: dies kann weder die Intention der Regulierungsbehörde noch des Regulierungsregimes sein! Dadurch wird der generelle Regulierungsansatz von M-Verfahren untergraben bzw. werden M-Verfahren durch früher abgeführte Z-Verfahren determiniert. Wir sehen diese Entwicklung als äußerst bedrohlich für die Rechtssicherheit im regulatorischen Umfeld an, da in M-Verfahren nunmehr (es bedurfte immerhin des Ganges zum EuGH um diese Frage abschließend klären zu können) zumindest die Parteistellung geklärt ist und möglichst große Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten für die Parteien sicher gestellt sind. Allerdings führt nunmehr die Verwaltungspraxis der Regulierungsbehörde dazu, dass diese geschaffene Rechtssicherheit gleichsam ausgehöhlt wird und in M-Verfahren nur noch Ergebnisse von früher abgeführten und gleichsam „parteiexklusiven“ Z-Verfahren „bestätigt“ werden: aus unserer Sicht eine rechtspolitisch äußerst bedenkliche Entwicklung, welche sich noch dazu auf den geordneten Geschäftsbetrieb eines Betreibers nachteiligst auswirkt!

„Erschwerend“ kommt in diesem Verfahren hinzu, dass sein Ausgang auf einem Parteienantrag beruht: wie wird nun dieser Parteienantrag in einem (zwangsläufig sich ergebenden) M-Verfahren gewertet? Theoretisch sollte im M-Verfahren – vorbehaltlich der Marktanalyse – eine Nichtdiskriminierungsverpflichtung für das marktmächtige Unternehmen auferlegt werden, sodass über dieses Instrument das Ergebnis des gegenständlichen Z-Verfahrens in das M-Verfahren Eingang finden kann: da jedoch der Ausgang dieses



Verfahrens aufgrund der „Benchmarkautomatik“ für eine Vielzahl von marktmächtigen Betreibern unmittelbare Auswirkungen zeigt, erscheint ein derartig „abgeleitetes“ Ergebnis äußerst bedenklich (anders formuliert: eine Verfahrenspartei verzichtet im anhängigen Z-Verfahren auf Zusammenschaltungsentgelte von anderen festen Betreibern: selbstverständlich stünde diesen die Möglichkeit offen, höhere Entgelte nachzuweisen, allerdings führt dies zu einem rechtsunsicheren Status und zu einer weiteren Verzögerung bis zum Erlangen der notwendigen Klarheit; außerdem: nur weil hier eine Verfahrenspartei „niedrigere“ Entgelte anbietet, als die Kostenrechnung ergibt, und damit über ihre Erlöse/Umsätze im Rahmen ihres wirtschaftlichen Ermessensspielraumes disponiert: wieso soll diese Parteienentscheidung Auswirkungen auf den gesamten Markt haben?)

Wir ersuchen daher dringend darum, diesen Zugang zur Regulierungsmethodik gründlich zu überdenken.

Aufgrund der spärlichen Ausführungen im Entscheidungsentwurf zur eigentlichen Kostenrechnung ist es uns nicht im Detail möglich, dieses Berechnungsmodell zu kommentieren. Selbst bei dieser oberflächlichen Darstellung erscheint jedoch unklar:

- Wieso soll die bestehende Anzahl von 43 Vermittlungsstellen auf 30 reduziert werden: worin liegt hier der Hintergrund bzw. die Rechtfertigung? Aus der Distanz betrachtet erscheint dieser Wert in Anbetracht der Möglichkeiten eines NGN doch recht hoch zu sein: bedauerlicher Weise sind den Ausführungen im Entscheidungsentwurf keine näheren Hintergründe zu dieser entscheidungsrelevanten Feststellung zu entnehmen: dies ist nach unserem Dafürhalten nicht sonderlich geeignet, die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit des vorliegenden Entwurfes einer Vollziehungshandlung zu erhöhen.
- Überhaupt ist die Herangehensweise an die Thematik NGN einigermaßen intransparent: nach unserem Verständnis betreibt die Telekom Austria TA AG bereits im Moment ein NGN oder rüstet zumindest Teile des bestehenden Netzwerkes laufend auf: derartige Effekte lassen sich jedoch aus der Entscheidungsvorlage nicht ablesen oder wären sonst nachvollziehbar.
- Wieso wird nach wie vor an der „Doktrin“ festgehalten, dass Verbindungen zu zielnetztarifierten Diensten lediglich auf HVSt-Ebene übergeben werden können: gerade da der Betrachtung zu Grunde liegende, effiziente NGN sollte hier andere Möglichkeiten bieten.
- Die Kluft zwischen Bottom-Up Modell und Top-Down Modell scheint recht weit auseinander zu klaffen und sich die Ergebnisse dieser beiden Rechenmodelle immer weiter auseinander zu bewegen: nach mehr als zehn Jahren Regulierung und dem Umgang mit effizienten Netzen als Standard für die regulatorische Kostenrechnung sollte man an sich davon ausgehen können, dass die Kluft zwischen dem „betriebenen“ Netz und dem theoretischen, „effizienten“ Netz geringer werden sollte: ist das jedoch nicht der Fall, so scheint das Vorhandensein von Ineffizienzen zu unterstreichen, welche durch die vorliegende Entscheidung gefördert werden würde: dies wäre ein Ergebnis, welches nicht von der Regulierungsbehörde intendiert sein sollte – Details dazu sind bei aktuellem Wissensstand jedoch kaum sinnvoll vorzubringen.

Schließlich sei noch im Gesamten auf die Stellungnahme des Verbandes der Alternativen Telekom-Netzbetreiber („VAT“) verweisen, welchem auch COLT angehört: wir unterstützen vollinhaltlich den Inhalt dieser Stellungnahme und erweitern unser Vorbringen um den Inhalt dieser Stellungnahme.

Weiters verweisen wir auf unser direktes Anbringen an die Telekom-Control-Kommission im Rahmen des Verfahrens Z 9/07, in welchem wir insbesondere die Zuerkennung einer



Parteistellung in diesem Verfahren sowie die daraus erwachsenden Rechte beantragen.  
Diese Antragstellung liegt der gegenständlichen Stellungnahme bei.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Strobl  
*Manager Law and Regulatory Affairs*

Beilage: w.e.

**COLT Telecom Austria GmbH**  
 Kärntner Ring 10-12  
 A-1010 Wien  
 Austria

Fon: +43 1 20500-119  
 Mob: +43 699 10605 119  
 Fax: +43 1 20500-199  
 Mail: klaus.strobl@colt.net  
 www.colt.net

Datum  
 19.5.2009

An die  
 Telekom Control Kommission  
 Mariahilferstraße 77-79  
 1060 Wien

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ: / /					
eingel. am: <b>20. Mai 2009</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM
9191					

**EINSCHREIBEN**  
 Vorab per Fernkopie: 58058

**Betreff: Verfahren Z 9/07:  
 Zusammenschaltungsentgelte Festnetz  
 Anträge COLT Telecom Austria GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die COLT Telecom Austria GmbH, haben die Konsultation zu dem im Betreff genannten Verfahren sowie den Entwurf für eine Vollziehungshandlung betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen zur Kenntnis genommen und nehmen diesen Entwurf als Anlass, unten stehendes Anbringen, welches Anträge zum genannten Verfahren enthält, einzubringen:

**Einleitung:**

Zusammengefasst und bereits an den Beginn gestellt, wird dieses Anbringen folgende Punkte beinhalten:

wir gehen davon aus, dass wir am genannten Verfahren vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, folglich unserem Unternehmen Parteistellung einzuräumen ist.

Um die aus der Parteistellung erwachsenden Rechte auch entsprechend nutzen zu können, beantragen wir weiters die Gewährung der Akteneinsicht in die Verfahrensakten, da nur dadurch sicher gestellt werden kann, dass unsere Rechte als Partei entsprechend den formalrechtlichen Vorgaben eines Rechtsstaates genutzt werden können.

In Umsetzung dieser Parteienrechte haben wir zu beantragen, dass uns entscheidungsrelevante Unterlagen – insbesondere die im Entwurf der Vollziehungshandlung angesprochenen Gutachten der Amtssachverständigen (einerseits das „ökonomische Ergänzungsgutachten“ und andererseits das/die Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Telekom Austria TA AG für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung) – zugestellt werden, sodass wir die aus der Parteistellung erwachsenden Parteienrechte entsprechend ausüben können.

Schließlich beantragen wir zur Erörterung des gesamten Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung zu den verfahrensgegenständlichen Entscheidungspunkten, um dort – aufbauend auf den Erkenntnissen der Akteneinsicht, den zugestellten Gutachten und allenfalls von uns als Partei einzubringenden Vorbringen – die verfahrensgegenständlichen



Fragestellungen erörtern zu können. Dafür ist die Zeitdauer bis zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung so zu bemessen, dass ausreichend Zeit bleibt, ein fundiertes Vorbringen vorzubereiten – gegebenenfalls unter Beiziehung von privaten Gutachtern, deren Ausführungen – gegebenenfalls - geeignet sein könnten, den Gutachten der Amtssachverständigen auf fachlich gleicher Ebene entgegenzutreten.

#### Begründung:

Mittels Bescheid der Telekom-Control-Kommission M 8c/06 vom 05.02.2007 wurde das Vorliegen beträchtlicher Marktmarkt der COLT Telecom Austria GmbH auf dem Vorleistungsmarkt „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz der COLT Telecom Austria GmbH“ iSd § 1 Z 8 TKMVO 2003 festgestellt (Spruchpunkt 1).

In Spruchpunkt 2 des oben genannten Bescheides wurde unserem Unternehmen die spezifische Verpflichtung gem. § 42 Abs. 1 TKG 2003 auferlegt, für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in ihr öffentliches Telefonnetz an öffentlichen Standorten“ nach der Methode des Vergleichsmarktkonzepts („Benchmarking“) ein Entgelt zu verrechnen, das sich als Ausgangswert am aktuellen Entgelt der Telekom Austria AG für die Verkehrsart der regionalen Terminierung (Verkehrsart V3) orientiert.

Durch das vorliegende Zusammenschaltungsverfahren wird unmittelbarer Einfluss auf diesen „M-Bescheid“ der COLT genommen, ohne jedoch der unmittelbar betroffenen COLT Gelegenheit zu geben, auf diese Änderung Einfluss nehmen zu können: über die in M 8c/06 angeordnete „Benchmarking-Hebelwirkung“ wird das nunmehr in dem zur Konsultation stehende Ergebnis des Verfahrens – also: neue Entgelte - unmittelbar auch auf COLT überwältigt – dies jedoch auf eine Art und Weise, welche es unserem Unternehmen unmöglich macht, als „Partei“ iSd AVG auf diese Geschehnisse in rechtlicher Art und Weise Einfluss nehmen zu können bzw. die uns zustehenden Parteienrechte zu wahren.

Wir sehen uns daher in unserer rechtlichen Position erheblich beeinträchtigt und gehen jedenfalls davon aus, dass unser rechtliches Interesse am gegenständlichen Verfahren das wirtschaftliche Interesse bei weitem übersteigt und jedenfalls auch als rechtliches Interesse iSd § 8 AVG zu qualifizieren ist.

Mit Urteil vom 21. Februar 2008, Rs C-426/05, erkannte der EuGH in einem Österreich betreffenden Vorabentscheidungsersuchen in nachfolgender Weise für Recht:

*"1. Der Begriff des Nutzers oder Anbieters, der im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) 'betroffen' ist, sowie der Begriff der 'betroffenen' Partei im Sinne von Art. 16 Abs. 3 dieser Richtlinie sind so auszulegen, dass diese Begriffe nicht nur ein Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, das einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde in einem Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Richtlinie 2002/21 unterliegt und Adressat dieser Entscheidung ist, sondern auch mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter erfassen, die zwar nicht selbst Adressaten dieser Entscheidung sind, aber durch diese in ihren Rechten beeinträchtigt sind.*

*2. Eine nationale Rechtsvorschrift, die in einem nichtstreitigen Marktanalyseverfahren nur Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, verstößt im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Richtlinie 2002/21. Das vorliegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass*



*das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den diesen Nutzern und Anbietern Art. 4 der Richtlinie 2002/21 garantiert, nicht mindert."*

Legt man dieses Urteil auf das konsultationsgegenständliche Verfahren um, so ist aus unserer Sicht das Ergebnis:

Wie bereits oben ausgeführt, ist durch die Benchmarkverknüpfung des M-Bescheides gegen COLT gleichsam ein unmittelbares Gelten der gegenständlichen Zusammenschaltungs(!)entscheidung auf unser Unternehmen gegeben: insofern sind wir zwar nicht „direkter“ Adressat der gegenständlichen Entscheidung in dem Sinne, dass die Entscheidung uns gegenüber erlassen wird (und wir daraus resultierend Rechtsmittel oder – behelfe geltend machen könnten), aber dennoch gilt die Entscheidung uns gegenüber direkt: diese Direktwirkung führt jedenfalls dazu, dass uns Parteienrechte einzuräumen sind: wenn schon „mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter“ im Sinne des obigen Urteils in den Genuss von Parteienrechten kommen, dann muss dies noch vielmehr für ein Unternehmen gelten, welches unmittelbar in seiner eigenen Preisfestsetzung von einer Entscheidung betroffen ist – dies unabhängig davon, ob es sich um ein M- oder ein Z-Verfahren handelt (so beruft sich auch der EuGH auf die „Rahmenrichtlinie“, welche in grundlegender Art und Weise die Liberalisierung der Telekommärkte regelt, nicht auf die „zusammenschaltungsspezifischere“ Zugangsrichtlinie).

Hebt man diesen Problembereich auf eine abstraktere Ebene, so kann diese Vorgehensweise aus unserer Sicht lediglich als eine „Aushebelung“ der Mechanismen der M-Verfahren zu qualifizieren sein: im bilateralen Z-Verfahren werden die multilateralen M-Verfahren vorab determiniert, quasi die späteren Parteien von M-Verfahren „vor vollendete Tatsachen“ gestellt – dies ohne ein Recht auf Parteistellung einzuräumen. Besondere Brisanz gewinnt diese Konstellation im verfahrensgegenständlichen Zusammenhang: die zur Konsultation stehenden Entgelte sind nicht Ergebnis von Berechnungen und Kostenrechnungsmodellen, sondern basieren auf einem Antrag einer Verfahrenspartei: und diese Entgelte kann in weiterer Frage jeder Berechtigte gegenüber der COLT geltend machen – ohne dass COLT neben der Stellungnahmemöglichkeit im Konsultationsverfahren weitere Einflussnahmemöglichkeiten zugestanden worden wären.

Aus unserer Sicht zeigt diese Konstellation bereits zum wiederholten Mal die Unzulänglichkeiten der parallelen Existenz von M- und Z-Verfahren auf bzw. den Mangel, diese beiden Verfahrenstypen in einen sinnvollen Zusammenhang zu bringen (nämlich das generellere-abstraktere M-Verfahren abschließen, bevor ein (relativ) individuelles Z-Verfahren abgeschlossen wird): diese Vorgangsweise muss zu derart absurden Ergebnissen wie den vorliegenden führen.

Darüber hinaus wird durch diese Vorgangsweise der gesamte Mechanismus der europarechtlich determinierten Marktanalyseverfahren umgangen: wozu aufwendig Märkte analysieren, wenn am Ende der Antrag einer Partei in einem bilateralen Z-Verfahren Aufschluss darüber gibt, welche Entgelte zur Verrechnung gelangen? Ist dies das intendierte Ziel der Vorgangsweise, so ließe sich künftig eine Marktanalyse des betreffenden Marktes weit effizienter gestalten....





Konsultation zu Z 9/07:

Neben diesen formalrechtlichen Ausführungen verweisen wir auf unser inhaltliches Vorbringen im Rahmen der Konsultation zum in Rede stehenden Verfahren, welches diesem Schreiben beiliegt.

Anträge:

Diesen Ausführungen folgend stellen wir daher die

#### ANTRÄGE,

- I. der COLT Telecom Austria GmbH möge Parteistellung in dem vor der Telekom-Control-Kommission anhängigen Verfahren zu Z 9/07 betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen eingeräumt werden;
- II. der COLT Telecom Austria GmbH möge Akteneinsicht in dem vor der Telekom-Control-Kommission anhängigen Verfahren zu Z 9/07 betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen eingeräumt werden;
- III. der COLT Telecom Austria GmbH mögen in dem vor der Telekom-Control-Kommission anhängigen Verfahren zu Z 9/07 betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen die entscheidungsrelevante Unterlagen – insbesondere die im Entwurf der Vollziehungshandlung angesprochenen Gutachten der Amtssachverständigen einerseits das „ökonomische Ergänzungsgutachten“ und andererseits das/die Gutachten zur Ermittlung der Kosten der Telekom Austria TA AG für die jeweilige Zusammenschaltungsleistung – zugestellt werden;
- IV. es möge eine mündliche Verhandlung in dem vor der Telekom-Control-Kommission anhängigen Verfahren zu Z 9/07 betreffend die Anordnung von Entgelten für Zusammenschaltungsleistungen anberaumt werden, damit dort der verfahrensgegenständliche Sachverhalt erörtert werden kann. Dabei ist der Zeitraum bis zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung so fest zu setzen, dass die auf Grundlage der Ausübung der Parteienrechte erhaltenen Informationen entsprechend sondiert und analysiert werden können und allenfalls noch genügend Zeit verbleibt, ein Anbringen bei der erkennenden Behörde einzubringen, welches – erforderlichenfalls - geeignet ist, den Ausführungen der Amtssachverständigen auf fachlich vergleichbarer Ebene entgegenzutreten und so unser Recht auf Parteiengehör gewahrt bleibt.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Strobl  
*Manager Law and Regulatory Affairs*

Beilage: w.e.